

Was ist abzumelden?

Die Aufgabe eines Gewerbebetriebs ist beim Gewerbeamt anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Verlegung des Gewerbes in eine andere Gemeinde. Das Gewerbe ist dann bei der bisherigen Gemeinde abzumelden und die Fortführung des Gewerbes bei der neuen Gemeinde anzumelden.

Wer muss das Gewerbe abmelden?

Bei Einzelgewerben ist der Einzelgewerbetreibende, bei Personengesellschaften (z. B. OHG, GbR) die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter und bei Kapitalgesellschaften (z. B. UG, GmbH, AG) der gesetzliche Vertreter zur Anzeige verpflichtet.

Zuständige Stelle

Amt für öffentliche Ordnung und Umweltfragen - Sachgebiet Ordnungs- und Gewerbewesen -

Kontakt

Adresse: Stadt Schweinfurt
Amt für öffentliche Ordnung und Umweltfragen
Gewerbeamt
Markt 1
97421 Schweinfurt

Persönlich: Verwaltungsgebäude Rathaus, Markt 1
Zimmer 316 (3. Obergeschoss)

Telefon: 09721/51-338
Telefax: 09721/51-720

Email: gewerbeamt@schweinfurt.de

Ansprechpartner

- Frau Schmittknecht
- Frau Wahler

Voraussetzungen

Für die Abmeldung des Gewerbes ist das Formular „[Gewerbe-Abmeldung \(GewA3\)](#)“ vollständig und gut lesbar ausgefüllt der Stadt Schweinfurt vorzulegen.

Verfahrensablauf

Sie können Ihr Gewerbe schriftlich oder persönlich abmelden. Dabei müssen Sie grundsätzlich das Formular „[Gewerbe-Abmeldung \(GewA3\)](#)“ verwenden. Dieses erhalten Sie außer im Internet auch beim Bürgerservice der Stadt Schweinfurt und beim Amt für öffentliche Ordnung (Gewerbeamt, Zi. 316).

Nach Eingang Ihrer Gewerbeabmeldung erhalten Sie die Bestätigung mit der Gebührenabrechnung per Post.

Ihre Gewerbeabmeldung wird von der Stadt Schweinfurt automatisch an weitere Stellen wie z. B. das Finanzamt, die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer, das Registergericht oder die Berufsgenossenschaft weitergeleitet.

Wird die Abmeldung nicht durch den Gewerbetreibenden oder einen gesetzlichen Vertreter abgemeldet, ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes Formular [„Gewerbe-Abmeldung“](#)

Hinweis: In Einzelfällen sind darüber hinaus weitere Unterlagen oder Nachweise vorzulegen. Setzen Sie sich deshalb frühzeitig mit der zuständigen Stelle in Verbindung.

Frist

Die Gewerbeabmeldung ist zum Zeitpunkt der Betriebsverlegung/-aufgabe vorzunehmen.

Steht die Aufgabe des Gewerbes eindeutig fest und wird die Abmeldung nicht unverzüglich nach dessen Bekanntwerden vorgenommen, erfolgt die Abmeldung von Amts wegen. Eine verspätete oder unterlassene Abmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kosten

Die Gebühr für die Gewerbeabmeldung beträgt 20,- €.

Rechtsgrundlagen

- [§ 14 Gewerbeordnung – GewO \(Anzeigepflicht\)](#)
- [§ 15 Gewerbeordnung – GewO \(Empfangsbescheinigung\)](#)

Formular

- [Gewerbeabmeldung \(GewA3\)](#)